

Ornithologische Monatschrift.

Herausgegeben vom
Deutschen Vereine zum Schutze der Vogelwelt e. V.

Begründet unter Redaktion von E. v. Schlechtendal,
fortgesetzt unter Redaktion von W. Thienemann und K. Th. Liebe.

Ordentliche Mitglieder des Vereins zahlen einen Jahresbeitrag von sechs Mark und erhalten dafür die Monatschrift postfrei (in Deutschland und Oesterreich-Ungarn).

Redigiert von
Dr. Carl R. Hennicke
in Gera (Reuss)
und Prof. Dr. O. Taschenberg.

Das Eintrittsgeld beträgt 1 Mark
— Zahlungen werden an den Geschäftsführer des Vereins, Herrn Pastor Jahn in Hohenleuben (Reuss j. L.) erbeten.

Kommissions-Verlag der Creutzschen Verlagsbuchhandlung in Magdeburg.
Ausbleibende Nummern wolle man bei dem Postamt reklamieren,
Adressenänderungen dem Geschäftsführer unter Beifügung von 50 Pf. für die Postüberweisungsgebühr angeben.
Preis des Jahrgangs von 12 Nummern 8 Mark.

■ Nachdruck nur mit Genehmigung gestattet. ■

XXXIII. Jahrgang.

Februar 1908.

No. 2.

Vogelschutz durch Verordnung der Behörden.

Am 26. Juni 1907 erliess das preussische Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten eine Verfügung an die Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, königlichen Regierungen und königliche Generalkommissionen, in der auf die Bedeutung der Vogelschutzfrage hingewiesen und auf die Hiesemannsche Schrift „Lösung der Vogelschutzfrage nach Freiherrn von Berlepsch“, auf die Fabrik von Berlepsch scher Nisthöhlen und auf die Versuchsstation des Freiherrn von Berlepsch aufmerksam gemacht wurde. Vorhergegangen war am 4. Juni eine Verfügung desselben Ministeriums, in der die Naturdenkmalpflege behandelt, dabei aber auch naturgemäss der Vogelschutz berücksichtigt wurde. Gelegentlich der Separationen (Zusammenlegung von Grundstücken) soll Rücksicht auf die Naturschönheiten sowohl wie auch auf Hecken, Wasserläufe u. s. w. genommen werden. Der Erlass führt aus: „Wenn auch im allgemeinen anzuerkennen ist, dass durch die Schaffung möglichst gerader Grenzen die Bewirtschaftung, namentlich der Ackerländereien, erleichtert und Grenzstreitigkeiten vorgebeugt wird, und dass ferner eine möglichst gerade Richtung der Wege und Gräben — abgesehen von den durch Steigungs- oder Gefällverhältnisse bedingten Ab-

weichungen — am vorteilhaftesten ist, so wird doch vielfach nichts entgegenstehen, von dieser Regel abzuweichen, ohne dass dadurch ein nennenswerter materieller Nachteil verursacht wird. Wo das aber möglich ist, da ist auch erwünscht, dass bei der Plangestaltung nicht ausschliesslich nach technischen Rücksichten verfahren und die gerade Linie als allein massgebend betrachtet, sondern dass unbeschadet der Erreichung des Hauptzweckes, nämlich einer möglichst vollkommenen Planlage, auch auf die Erhaltung oder Schaffung von Naturschönheiten und Seltenheiten möglichst Rücksicht genommen werde. So wird z. B. häufig nichts entgegenstehen, Bäche und sonstige Wasserläufe in ihrer alten Lage zu belassen, insbesondere wenn gut verwachsene Ufer vorhanden sind. Ferner wird dadurch, dass die neuen Grenzen bestehenden Alleen oder mit einzelnen schönen Bäumen oder mit Hecken besetzten alten Grenzen angepasst werden, selbst wenn dadurch ein Knick in die anderenfalls gerade verlaufende Grenze kommen oder Parallelität der Plangrenzen beeinträchtigt werden sollte, oft leicht ermöglicht werden können, derartige Anlagen vor dem Untergange zu bewahren.

Charakteristische Baumgruppen, seltene Pflanzengemeinschaften und Standorte einzelner Pflanzen von botanischem Interesse, Berghänge, Felsen, erratische Blöcke, Bauwerke der Vorzeit und dergleichen mehr werden dadurch erhalten werden können, dass sie den Gemeinden u. s. w. überwiesen oder den Plänen grösserer Besitzer und zwar in einer Lage zugeteilt werden, wo sie deren Bewirtschaftung möglichst wenig Hindernisse bereiten. In besonderen Fällen wird zu erwägen sein, ob nicht ein wissenschaftlich ausgezeichnetes Gelände, z. B. eine kleine und charakteristische Moorfläche, von jeder Kultur unberührt bleiben und dem freien Privateigentum entzogen werden kann.“ Die beiden Verfügungen, von denen auch besonders die zweite durch ihre Vorschrift bezgl. der Schonung von Hecken und Wasserläufen bei der Separation für den Vogelschutz von ausserordentlicher Bedeutung ist, haben dem Herrn Präsidenten der Generalkommission in Merseburg, von Behr, Veranlassung gegeben, ein Zirkular an die Herren Spezialkommissare und Vermessungsbeamten zu erlassen, in dem er die Andeutungen des landwirtschaftlichen Ministeriums des weiteren ausführt. Die von grosser Sachkenntnis zeugenden Ausführungen stellen ein kleines Buch

von 24 Seiten dar. Nachstehend geben wir den den Vogelschutz behandelnden Abschnitt wörtlich wieder. Hoffentlich fallen die Anregungen auf fruchtbaren Boden.

Dr. Carl R. Hennicke.

„Unter Bezugnahme auf den vorstehend bezeichneten Ministerialerlass weisen wir die Herren Spezialkommissare und Vermessungsbeamten an, bei den Grundstückszusammenlegungen, Separationen und Rentengütergründungen darauf Bedacht zu nehmen, dass

- a) die vorhandenen Nistplätze der Vögel tunlichst geschont und
- b) neue Brutgelegenheiten für die nützlichen Vögel nach Möglichkeit geschaffen werden.

Dazu bemerken wir folgendes:

Oftmals wird es in den Fluren und Flurteilen, die einem der genannten Verfahren unterliegen, sehr wohl möglich sein, einzelstehende Bäume, Baumgruppen, kleine Gehölze, Reihen von Kopfweiden, Dornbüsche oder Hecken zu erhalten und mit dem erforderlichen Gelände als gemeinschaftlichen Besitz der Interessenschaft zum Zwecke des Vogelschutzes zu reservieren, anstatt diese Brutgelegenheiten der neuen Wegeführung oder Planeinteilung zu opfern. Das vorhandene hohe Holz würde dann mit Nistkästen zu behängen und mit Unterholz zu unterpflanzen, und die ganze Anlage tunlichst mit Hecken zu umpflanzen sein.

Ebenso werden sich fast immer Plätze im Gelände finden, die zur Einfriedigung mit Fichten-, Weissdorn-, Kreuzdorn- und Wildrosenhecken oder Akazien und zur Neubepflanzung mit Baumarten und Unterholz besonders geeignet sind, so dass sie als künftige Vogelschutzreservationen ausgelegt werden können, um später auch dem Landschaftsbilde zur Verschönerung und Belebung zu dienen. Manche kahl oder nutzlos liegende Teile des Geländes — ausgenutzte Sand-, Kies-, Ton- oder Mergelgruben, alte Steinbruchflächen, Wasserrisse, Ufer- und Wegeböschungen — werden sich zur Bepflanzung eignen. Mit Hilfe bescheidener Holzarten, wie Birke, Weisserle, Akazie, Hakenkiefer, ist die Schaffung eines Gehölzes selbst bei sehr ungünstigen Standortverhältnissen möglich, während auf günstigeren Standorten für diesen Zweck eine grosse Anzahl von besseren Holzgewächsen zur Ver-

fügung steht, aus denen sich mit sachverständiger Hilfe den jeweiligen örtlichen Verhältnissen entsprechend eine geschickte Auswahl treffen lässt.

Wir werden uns angelegen sein lassen, die Einrichtung solcher Vogelschutz-Reservationen — ihre Ausstattung mit Brutgelegenheiten durch Anbringung von Nistkästen, Umpflanzung mit Hecken, Auspflanzung mit Unterholz —, sowie die zu diesem Zwecke angezeigten Neuaufforstungen durch Zuteilung und Erwirkung von Beihilfen*) im Bedarfsfalle zu unterstützen, doch bleibt es den Herren Kommissaren unbenommen, auch ihrerseits unmittelbar vom Deutschen Vogelschutz-Verein oder von sonstigen Vereinen Unterstützungen für die angegebenen Zwecke zu erwirken.

Zur Wahl der Nistkästen bemerken wir folgendes:

In tunlichst grosser Zahl ist die Anbringung der Nisthöhlen A und B für Kohlmeisen, Baumläufer, Stare u. s. w. (Seite 24, 27, 28 des Hiesemannschen Werkes) zu betreiben. Von den übrigen Arten der Berlepsch'schen Nistkästen genügt eine Minderzahl; indessen dürfen sie keineswegs ausser acht gelassen werden. So verdient die Höhle A¹ mit engstem Flugloch für die ausserordentlich nützlichen kleinen Meisenarten, sowie die für Eulen passende Höhle D besondere Berücksichtigung.

Gerade die winzigen Meisen spielen eine grosse Rolle im Kampfe gegen die schädlichen Insekten. Jeder Gartenbesitzer und Obstzüchter weiss das; jeder Landwirt sollte es wissen! Sie vertilgen eine geradezu ungeheure Menge von Insektenbrut (Larven, Puppen und Eiern), und zwar nicht nur im Sommer, sondern, da sie das ganze Jahr über bei uns bleiben, auch im Winter. Mit Ausnahme der Schwanzmeise brüten sie in Baumhöhlen mit engem Eingang und können sich, wenn man ihnen passende Nistkästen hingängt, die ihnen kein stärkerer Vogel (Sperling) streitig machen kann, rasch vermehren.

*) In den preussischen Sachen kommen für diese genannten Zwecke in Betracht:

Kap. 101 Tit. 15 (Folgeeinrichtungen),

Kap. 106 Tit. 11 (Aufforstungen),

Kap. 107 Tit. 1 (Förderung der Landeskultur im allgemeinen)

des Etats der landwirtschaftlichen Verwaltung.

Der gemischte Fonds zur Verbesserung der Land- und Forstwirtschaft (Westfonds.)

Von den Eulen sind es der Waldkauz (*Strix aluco*) und das Steinkäuzchen (*Strix noctua*), denen man durch Anbringung von Nistkästen Brutgelegenheiten verschaffen muss. Ihnen fehlen die alten hohlen „Eulenhäuser“, die immer seltener werden. Ihre Hauptnahrung besteht in den schädlichen, vom Landwirt sehr gefürchteten Mäusen und in grossen Insekten (Maikäfern!), und ihre Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft ist um so grösser, als dem Fuchs, der gleich ihnen die schädlichen Mäuse vertilgt, überall vom Jäger nachgestellt wird.

Wir machen noch darauf aufmerksam, dass sich da, wo Moorland vorhanden ist, auch durch geschicktes Aufsetzen von Torfsoden, Heide- und Rasenplaggen in Haufen leicht zahlreiche Nistgelegenheiten für die nützlichen Erdbrüter (Braunkehlchen u. s. w.) herstellen lassen. —

Schliesslich geben wir der Erwartung Ausdruck, dass die Herren Kommissare und Vermessungsbeamten der volkswirtschaftlich so bedeutsamen Frage des Vogelschutzes, die leider noch immer in vielen Kreisen als eine Art Spielerei betrachtet wird, volles Verständnis und warmes Interesse entgegenbringen werden. Alsdann werden sie auch im stande sein, durch sachgemässe Belehrung der Interessenten und Besprechungen mit ihren Vertretern — eventuell unter Zuziehung des Ortschaften, Pfarrers und Lehrers — auf dem Gebiete des Vogelschutzes bei Gelegenheit der Separationen u. s. w. Nützliches zu erreichen.“

Jagdschutz, Fischereischutz und Vogelschutz.

Von Regierungs- und Forstrat Jacobi von Wangelin in Merseburg.

Die in unserem deutschen Vaterlande bestehenden zahlreichen Vereine, welche mit regem Eifer die Erreichung eines umfangreichen und ausreichenden Vogelschutzes anstreben, befinden sich augenblicklich in einer hochgradigen Erregung. Die meisten dieser Vereine haben zu dem augenblicklich dem Reichstage vorliegenden Gesetzentwurfe über den Vogelschutz Stellung genommen und jenem ihre Wünsche in mehr oder minder umfangreichen Anträgen oder Petitionen vorgetragen. Ueber das endgültige Ergebnis der bezüglichlichen Reichstagsberatungen schon heute eine Vermutung aussprechen zu wollen, wäre gewagt. Eine Verbesserung der zurzeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wird hoffentlich wohl erreicht werden. Wir warnen

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1908

Band/Volume: [33](#)

Autor(en)/Author(s): Hennicke Carl Rudolf, Anonymous

Artikel/Article: [Vogelschutz durch Verordnung der Behörden. 97-101](#)